

10.10.91

Wi - K

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen von Meistern der volkseigenen Industrie als Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung, die in Anlage 1, Kapitel V, Sachgebiet B, Abschnitt III, Nr. 1, Buchstabe n des Einigungsvertrages vorgesehen ist, soll Meistern der volkseigenen Industrie (sog. VE-Meister) die Eintragung in die Handwerksrolle ermöglicht und damit die Wirtschaftsstruktur im Bereich des Mittelstandes der neuen Bundesländer verbreitet werden. Diese Entwicklung ist auch arbeits- und ausbildungsplatzwirksam.

B. Lösung

Erlaß der o. a. Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

10.10.91

Wi - K

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen von Meistern der volkseigenen Industrie als Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (422) - 611 04 - Ha 42/91

Bonn, den 10. Oktober 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Wirtschaft zu erlassende

Verordnung über die Anerkennung von Ausbildungs-
abschlüssen von Meistern der volkseigenen Industrie
als Voraussetzung für die Eintragung in die Hand-
werksrolle

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

V e r o r d n u n g

über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen von Meistern der volkseigenen Industrie als Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle

Vom 1991

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1) in Verbindung mit Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe n des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 999) verordnet der Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1

(1) Ausbildungsabschlüsse zum Meister der volkseigenen Industrie, die bis zum 31. Dezember 1991 erlangt werden, werden für ein Handwerk, dessen Arbeitsgebiet nach Maßgabe der Anlage dem jeweiligen Fachgebiet des Ausbildungsabschlusses entspricht, als Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle anerkannt, wenn der Inhaber des Ausbildungsabschlusses

1. nach dem 31. Dezember 1981 eine dreijährige praktische Tätigkeit abgeleistet hat, die dem zu betreibenden oder einem mit diesem verwandten Handwerk entspricht, oder

604/31

2. nach dem 9. November 1989 an Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen hat, in denen die in dem zu betreibenden oder in einem mit diesem verwandten Handwerk erforderlichen fachpraktischen und fachtheoretischen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt worden sind, oder
3. nach dem 31. Dezember 1981 Lehrlinge in einem Beruf ausgebildet hat, dessen Fachgebiet dem zu betreibenden Handwerk entspricht.

(2) Anträge auf Eintragung können nur bis zum 31. Dezember 1997 gestellt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anlage
(zu § 1)

Ausbildungsabschlüsse von Meistern der volkseigenen Industrie,
die einem Handwerk der Anlage A der Handwerksordnung entsprechen

Meister der
volkseigenen Industrie

entsprechende Handwerke

Meister für Anlagenbau

Metallbauer
Maschinenbaumechaniker
Kupferschmiede

Meister für Ausbau

Maurer
Beton- und Stahlbetonbauer
Feuerungs- und Schornsteinbauer
Wärme-, Kälte- und Schall-
schutzisolierer
Fliesen-, Platten- und
Mosaikleger
Betonstein- und Terrazzo-
hersteller
Estrichleger
Stukkateure
Maler und Lackierer

Meister für
Back- und Teig-
warenproduktion

Bäcker
Konditoren

Meister für
bautechnische
Instandsetzung

Maurer
Beton- und Stahlbetonbauer
Feuerungs- und Schornsteinbauer
Dachdecker
Wärme-, Kälte- und Schall-
schutzisolierer
Fliesen-, Platten- und Mosaik-
leger
Betonstein- und Terrazzo-
hersteller
Estrichleger
Stukkateure
Maler und Lackierer

Meister für
Bekleidungstechnik

Herrenschneider
Damenschneider
Wäscheschneider
Modisten
Hut- und Mützenmacher
Handschuhmacher

Meister der volkseigenen Industrie	entsprechende Handwerke
Meister für Beleuchtungstechnik	Elektroinstallateure
Meister für Bettenelemente- produktion	Maurer Beton- und Stahlbetonbauer Betonstein- und Terrazzohersteller
Meister für Blasinstrumentenbau	Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacher Holzblasinstrumentenmacher
Meister für BMSR-Technik	Elektroinstallateure Elektromechaniker Radio- und Fernsehtechniker
Meister für Brauerei und Mälzerei	Brauer und Mälzer
Meister für buchbinderische Weiterverarbeitung	Buchbinder
Meister für Bühnentechnik	Maler und Lackierer Metallbauer Tischler
Dachdeckermeister	Dachdecker
Damenmaßschneider	Damenschneider Herrenschneider Wäscheschneider Modisten Hut- und Mützenmacher Handschuhmacher
Meister für Druckformen- herstellung	Flexografen Chemigrafen

Meister der
volkseigenen Industrie

entsprechende Handwerke

Meister für
Drucktechnik

Buchdrucker; Schriftsetzer;
Drucker
Steindrucker
Siebdrucker
Chemigrafen

Meister für
Eisenbahnbautechnik

Straßenbauer

Meister für
elektrische
Energieanlagen

Elektroinstallateure
Elektromechaniker
Elektromaschinenbauer

Meister für
Elektroinstallation

Elektroinstallateure
Elektromechaniker

Meister für
Elektronik

Büroinformationselektroniker
Elektromechaniker
Fernmeldeanlageelektroniker
Radio- und Fernsehtechniker

Meister für
Elektrotechnik

Elektroinstallateure
Elektromechaniker
Elektromaschinenbauer

Meister für
Fahrzeugelektrik

Kraftfahrzeugelektriker
Elektromechaniker
Elektromaschinenbauer

Meister für
Feinwerktechnik

Maschinenbaumechaniker
Werkzeugmacher
Dreher
Feinmechaniker
Schneidwerkzeugmechaniker
Chirurgiemechaniker
Feinoptiker

Meister für
Fleischverarbeitung

Fleischer

Meister der volkseigenen Industrie	entsprechende Handwerke
Meister für Fleischwirtschaft	Fleischer
Fotografenmeister	Fotografen
Friseurmeister	Friseure
Meister für Galvanotechnik	Galvaniseure und Metallschleifer
Meister für Gasverteilung und -anwendung	Gas- und Wasserin- stallateure
Meister für Gebäudereinigung	Gebäudereiniger
Meister für Gebäude- und Fahrzeugreinigung	Gebäudereiniger
Meister für Getreidewirtschaft	Müller
Meister für Gießereitechnik	Zinngießer Metallformer und Metall- gießer Glockengießer
Meister für Glastechnik	Glasschleifer und Glas- ätzer
Meister für Haushaltgeräte- instandsetzung	Elektroinstallateure Elektromechaniker Elektromaschinenbauer
Meister für Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik	Klempner Gas- und Wasserinstallateure Zentralheizungs- und Lüftungsbauer

Meister der volkseigenen Industrie	entsprechende Handwerke
Herrenmaßschneider	Herrenschneider Damenschneider Wäscheschneider Modisten Hut- und Mützenmacher Handschuhmacher
Meister für Hochbau	Maurer Beton- und Stahlbetonbauer Feuerungs- und Schorn- steinbauer Zimmerer Dachdecker
Meister für Holztechnik	Tischler Modellbauer Parkettleger
Meister für Instandhaltung von Elektrogeräten und -anlagen	Elektroinstallateure Elektromechaniker Elektromaschinenbauer
Meister für Isolierungen	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
Karosseriebau- meister	Karosserie- und Fahrzeugbauer Wagner
Meister für Keramik	Keramiker
Keramaler- und -dekorierermeister	Glas- und Porzellanmaler Keramiker
Meister für Kraftfahrzeug- elektrik	Kraftfahrzeugelektriker Elektromechaniker Elektromaschinenbauer
Meister für Kraftfahrzeug- instandhaltung	Karosserie- und Fahr- zeugbauer Zweiradmechaniker Kraftfahrzeugmechaniker Kraftfahrzeugelektriker Landmaschinenmechaniker

Meister der volkseigenen Industrie	entsprechende Handwerke
Lackierermeister	Maler und Lackierer
Meister für landtechnische Instandhaltung	Metallbauer Kraftfahrzeugmechaniker Landmaschinenmechaniker
Meister für Leder- und Kunstledertechnik	Gerber Sattler
Malermeister	Maler und Lackierer
Meister für Maschinenbau	Maschinenbaumechaniker
Meister für Maschinen- und Anlageninstand- haltung	Maschinenbaumechaniker
Meister für Maßschneiderei	Herrenschneider Damenschneider Wäscheschneider Modisten Hut- und Mützenmacher Handschuhmacher
Meister für Melioration	Straßenbauer
Meister für Mischfutterproduktion	Müller
Meister für Mühlenindustrie	Müller
Meister für Nachrichtentechnik	Fernmeldeanlagenelektroniker
Ofenbaumeister	Backofenbauer Kachelofen- und Luft- heizungsbauer

Meister der
volkseigenen Industrie

entsprechende Handwerke

Meister für
Orgelbau

Orgel- und Harmonium-
bauer

Orthopädiemechaniker-
und Bandagistenmeister

Bandagisten
Orthopädiemechaniker

Orthopädieschuh-
machermeister

Schuhmacher
Orthopädieschuhmacher

Meister für
Plast- und
Elastverarbeitung

Vulkaniseure

Meister für
Polstertechnik

Sattler
Raumausstatter

Meister für
Post- und Fern-
meldebetriebs-
technik

Elektromechaniker
Fernmeldeanlagen-
elektroniker

Rahmenglaser-
meister

Glaser

Meister für
Rauchwarenher-
stellung und
-verarbeitung

Kürschner
Gerber

Meister für
Reproduktions-
technik

Buchdrucker; Schriftsetzer;
Drucker
Steindrucker
Chemigrafen

Meister für
Satztechnik

Buchdrucker; Schriftsetzer;
Drucker
Steindrucker

Meister der volkseigenen Industrie	entsprechende Handwerke
Meister für Schienenfahr- zeuginstand- haltung	Karosserie- und Fahrzeugbauer Maschinenbaumechaniker Kraftfahrzeugmechaniker Kraftfahrzeugelektriker Elektromechaniker Elektromaschinenbauer
Meister für Schiffbau	Bootsbauer Schiffbauer
Meister für Schiffs- betriebstechnik	Maschinenbaumechaniker Kälteanlagenbauer Gas- und Wasserinstallateure Zentralheizungs- und Lüftungsbauer Kupferschmiede Elektroinstallateure Elektromechaniker Elektromaschinenbauer
Meister für Schmuckindustrie	Goldschmiede Silberschmiede Farbsteinschleifer, Achatschleifer und Schmuck- steingraveure
Schrift- und Grafikmalermeister	Schilder- und Licht- reklamehersteller
Meister für Schuh- und Leder- wareninstandsetzung	Schuhmacher
Schuhmachermeister	Schuhmacher
Meister für Spirituosen, Wein, Sekt und alkoholfreie Getränke	Weinküfer

Meister der volkseigenen Industrie	entsprechende Handwerke
Straßenbaumeister	Straßenbauer
Meister für Straßenbautechnik	Straßenbauer
Meister für Streich- und Zupfinstrumentenbau	Geigenbauer Zupfinstrumentenmacher
Meister für Textilreinigung	Textilreiniger
Meister für Textilverarbei- tung und -reparatur	Herrenschneider Damenschneider Wäscheschneider Modisten Hut- und Mützenmacher Handschuhmacher
Meister für Tiefbau	Straßenbauer
Meister für Tiefbohrtechnik	Brunnenbauer
Meister für Tonzungen- instrumentenbau	Orgel- und Harmoniumbauer Handzuginstrumentenmacher
Uhrmachermeister	Uhrmacher
Meister für Wärmeversorgung	Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
Meister für Wein- und Sektherstellung	Weinküfer
Meister für Werksteinbearbeitung	Betonstein- und Terrazzo- hersteller Steinmetzen und Steinbildhauer

Meister der
volkseigenen Industrie

entsprechende Handwerke

Zahntechnikermeister

Zahntechniker

Zimmerermeister

Zimmerer

Begründung:

I. Allgemeines

Der Einigungsvertrag sieht die Möglichkeit vor, eine Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) zu erlassen, in der bestimmt wird, welche Prüfungen von Meistern der volkseigenen Industrie (sog. VE-Meister), die bis zum 31. Dezember 1991 abgelegt worden sind, mit welcher Maßgabe als ausreichende Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle anerkannt werden.

Sinn der Ermächtigungsgrundlage ist es zum einen, den Meistern der volkseigenen Industrie die gleichen Chancen zu einer gewerblichen Tätigkeit in der freien Marktwirtschaft zu eröffnen, die auch den Handwerksmeistern der DDR eingeräumt sind. Denn die Ausbildung der Handwerksmeister und der VE-Meister in der Planwirtschaft der DDR unterschied sich oft inhaltlich und methodisch kaum. Ob jemand VE-Meister oder Handwerksmeister werden konnte, richtete sich danach, ob er in einem Industriebetrieb oder im Handwerk tätig war. Eine Wahlmöglichkeit hatte er nicht. Zum anderen ist es im Interesse eines zügigen Aufbaus einer mittelständischen Wirtschaft in den neuen Bundesländern, die unter den Bedingungen der Planwirtschaft völlig verkümmert war, geboten, möglichst vielen Existenzgründern auch aus der Gruppe der VE-Meister den Zugang zum Handwerk zu eröffnen.

Die Verordnung schafft für die Meister der volkseigenen Industrie eine klare Anspruchsgrundlage und erleichtert auch das Verwaltungshandeln der Handwerkskammern, deren Entscheidung über die Eintragung in die Handwerksrolle nunmehr nach objektiven Kriterien vollzogen wird.

Die Verordnung ergänzt die Eintragungsmöglichkeit des § 8 HwO, die zwischenzeitlich auch von vielen Meistern der volkseigenen Industrie genutzt worden ist. Die Vorschrift des § 8 HwO behält in jedem Fall für solche Industriemeister ihre Bedeutung, die nicht unter die Verordnung fallen. Sie können weiterhin - unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten ihres Einzelfalles - eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 HwO anstreben.

Der Verordnungsentwurf ist von einer Arbeitsgruppe erarbeitet worden, der außer dem Bundesminister für Wirtschaft auch der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, die Länder Bayern und Sachsen-Anhalt, der Deutsche Handwerkskammertag sowie das Heinz-Piest-Institut an der Technischen Universität Hannover angehört haben.

II. Die Vorschriften im einzelnen

Zu § 1:

Kern der Vorschrift ist die Zuordnung der Abschlüsse zum Meister der volkseigenen Industrie zu den entsprechenden Handwerken, die in der Anlage erfolgt ist. Kriterium der Zuordnung war im wesentlichen, ob die mit dem Abschluß zum Meister der volkseigenen Industrie erreichte Qualifikation im Wirtschaftssystem der DDR im großen und ganzen ein Fach- und Aufgabengebiet umfaßte, das dem eines Handwerksmeisters nach der Handwerksordnung entsprach. Die Gleichwertigkeit der Qualifikationen wurde dann bejaht, wenn inhaltliche und funktionale Entsprechung festzustellen war.

Bei der Zuordnung wurde ein nicht zu enger Maßstab angelegt, zumal der Einigungsvertrag auch noch die Möglichkeit zusätzlicher Maßgaben, die eine weitere Differenzierung zulassen, eröffnet hat. Die Maßgaben sind in Nr. 1 - 3 geregelt.

Mit der Formulierung "für ein Handwerk" wird sichergestellt, daß eine Eintragung für andere Handwerke nicht möglich ist. Eine solche Möglichkeit, die sich aus der Breite mancher VE-Meister-Qualifikationen ergeben könnte, wäre mit Blick auf die Handwerksmeister, deren Prüfung so weitgehende Berufsausübungsmöglichkeiten nicht eröffnet, weder fachlich noch rechtlich vertretbar.

Obwohl das geltende Recht die Qualifikation zum Meister der volkseigenen Industrie nicht mehr kennt, sind - entsprechend dem Einigungsvertrag - alle Abschlüsse einbezogen, die bis zum 31. Dezember 1991 erlangt werden. Damit wird etwaigen Übergangsfällen Rechnung getragen, in denen das Qualifizierungsverfahren zum VE-Meister bereits vor dem 3. Oktober 1990 begonnen hat und jetzt zu Ende geführt wird.

Mit Blick auf den Überleitungscharakter der Verordnung ist die Möglichkeit der Antragsstellung bis zum 31. Dezember 1997 begrenzt. Es ist anzunehmen, daß bis zu diesem Zeitpunkt alle Meister der volkseigenen Industrie, die sich im Handwerk selbständig machen wollen, einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

Zu Nr. 1:

Die Vorschrift bestimmt, daß die Meister der volkseigenen Industrie eine praktische Tätigkeit von drei Jahren abgeleistet haben müssen, die dem künftig zu betreibenden Handwerk entspricht. Diese Vorschrift ist notwendig, weil einige VE-Meister-Abschlüsse so breit gefächert sind, daß sie einer Vielzahl von Handwerken zuzuordnen wären. Hier ist auf den tatsächlichen Schwerpunkt der späteren praktischen Tätigkeit abzustellen. Die praktische Tätigkeit muß nach dem 31. Dezember 1981 erfolgt sein, um eine hinreichend aktuelle Beziehung zum künftig auszuübenden Handwerk herzustellen.

604/91

Die Dauer der praktischen Tätigkeit von drei Jahren entspricht der Mindestzeit, die Gesellen sowie Absolventen von Hoch- und Fachschulen vor Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk nachweisen müssen.

Zu Nr. 2:

Die Vorschrift erkennt die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen, die für das künftig zu betreibende Handwerk relevante fachpraktische und fachtheoretische Kenntnisse umfaßt, als Voraussetzung der Eintragung in die Handwerksrolle an. Zu denken ist insbesondere an den Besuch von Lehrgängen zur Vorbereitung auf die handwerkliche Meisterprüfung. Von dieser Möglichkeit wurde schon sehr frühzeitig nach der Maueröffnung Gebrauch gemacht. VE-Meister, auf die Nr. 1 oder Nr. 3 nicht zutreffen, können auch noch nachträglich durch Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen die Anforderungen nach Nr. 2 erfüllen.

Dabei kommt es auf die Ausgestaltung der Weiterbildung an. Deshalb kann im Einzelfall auch schon durch Teilnahme an einem einzigen entsprechend gestalteten Kurs die Voraussetzung erfüllt werden.

Zu Nr. 3:

Die Vorschrift greift den Rechtsgedanken des § 71 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) auf. Danach können Vertriebene in die Handwerksrolle eingetragen werden, wenn sie vor der Vertreibung ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betrieben oder die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besessen haben.

Der Gesetzgeber geht davon aus, daß derjenige, der Lehrlinge ausgebildet hat, ein so hohes Maß an fachlicher Qualifikation aufweist, daß er auch zur selbständigen Ausübung des Handwerks in der Lage ist.

Gemäß § 20 Abs. 2 Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG) fand § 71 BVFG auch auf Übersiedler Anwendung.

Auch in diesem Fall muß die Ausbildungstätigkeit nach dem 31. Dezember 1981 erfolgt sein.

Zu § 2:

Die Verordnung soll am 1. Januar 1992 in Kraft treten.

29.11.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen von
Meistern der volkseigenen Industrie als Voraussetzung für die
Eintragung in die Handwerksrolle

Der Bundesrat hat in seiner 637. Sitzung am 29. November 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.